



Beitragssordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge (siehe § 3), die Aufnahmegebühr und Umlagen.
Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsformen und Beiträge

1. Mitgliedschaft „**Aktiv**“
 - a. Diese Form der Mitgliedschaft ist für aktive Spieler vorgesehen, die regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins teilnehmen möchten.
 - b. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten
 - c. Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt **pro Halbjahr 40,- €**
2. Mitgliedschaft „**Passiv**“
 - a. Diese Form der Mitgliedschaft ist für passive Mitglieder vorgesehen. Ein Anspruch auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb besteht nicht.
 - b. Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen möglich
 - c. Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt **pro Halbjahr 20,- €**
3. Mitgliedschaft „**Support**“
 - a. Diese Form der Mitgliedschaft ist für Mitglieder vorgesehen, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, denen aber eine regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Wohnort und Trainingsstätte (min. 50 km einfacher Fahrweg) nicht möglich ist.
 - b. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten
 - c. Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt **pro Halbjahr 30,- €**
4. Der Verein kann auf Beschluss infolge einer Mitgliederversammlung gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.



§ 4 Ermäßigung

1. Eine Ermäßigung ist nur für die Mitgliedschaft „**Aktiv**“ vorgesehen. Ermäßigungsberechtigt sind folgende Gruppen:
 - a. Jugendliche bis 18 Jahre
 - b. Azubis und Studenten (18 bis 27 Jahre)
 - c. Arbeitslose
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt in diesem Fall **pro Halbjahr 30,- €**
3. Die ermäßigte Beitragsform muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt halbjährlich und ist jeweils zum
 - a. 01. Januar des Jahres für das erste Halbjahr und zum
 - b. 01. Juli des Jahres für das zweite Halbjahrbzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrages in voller Höhe fällig.
Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist auch jährlich möglich. In diesem Fall kann bereits am 01. Januar des Jahres der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum jeweiligen Stichtag (siehe § 5, Abs. 1.) vom Girokonto abgebucht. Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastsschriften an das Mitglied weiterzugeben.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens
 - a. 31. Januar des Jahres für das erste Halbjahr und bis spätestens
 - b. 31. Juli des Jahres für das zweite Halbjahrauf das Beitragskonto des Vereins (siehe §7).
4. In Ausnahmefällen ist auch eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages möglich. Aufgrund des ungleich höheren Verwaltungsaufwandes sollte es jedoch nicht die Regel darstellen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
 - a. Für Erinnerungen an die Beitragszahlung beträgt die Mahngebühr 1,- €
 - b. Für die 1. Mahnung beträgt die Mahngebühr 3,- €
 - c. Für die 2. Mahnung beträgt die Mahngebühr 5,- €

Wird der Mitgliedsbeitrag auch nach der 2. Mahnung nicht entrichtet, folgt gemäß Satzung §4, Abs. 5. der sofortige Ausschluss aus dem Verein. Zusätzlich ist der Beschuldigte verpflichtet, die fehlenden Beitragsrückstände zu zahlen.



§ 6 Fahrtkosten

1. Fahrtkosten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, nach vorheriger Absprache mit den dafür zuständigen Mitgliedern des Vorstands, für Fahrten zu Ligaspieldagen bezuschusst. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - a. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
 - b. Die Bezuschussung ist auf maximal 50 € pro Abrechnung gedeckelt.Ausnahmen gelten für Fahrten, welche im Vorfeld mit dem dafür zuständigen Vorstand abgesprochen wurden und Fahrten zu Verbandsversammlungen.
2. Voraussetzung für eine anteilige Fahrtkostenerstattung ist grundsätzlich die Abrechnung über das Formular *Fahrtkostenerstattung* (siehe Anlage).
3. Die Abrechnung ist unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens jedoch 4 Wochen danach beim zuständigen Vorstand einzureichen.
4. Fahrtkosten für im Auftrag des Vereins durchgeführte Fahrten mit dem PKW werden mit maximal 0,15 € pro tatsächlich gefahrenen Kilometern abgerechnet.

§ 7 Aufnahmegebühren

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§ 8 Vereinskonto

1. Überweisungen auf andere als das nachfolgend angegebene Konto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

BANK: Volksbank Thüringen Mitte eG
IBAN: DE26 8409 4814 5506 1090 12
BIC: GENODEF1SHL

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung unter §4 Abs. 3. und 4. geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 09.01.2020 angenommen.

Erfurt, 09.01.2020
Ort, Datum

Anlage: Formular Fahrtkostenerstattung

***Formular Fahrtkostenerstattung***

Name:	
Vorname:	
Zeitraum (Datum):	
Veranstaltung:	
Reisestrecke:	von: nach:
Strecke (hin und zurück):	[km]
Öffentliche Verkehrsmittel:	
Auto (Kennzeichen):	
Anzahl der Mitfahrenden	
Betrag:	[€]

Genehmigt durch Vorstandsmitglied: _____

Betrag erhalten Vereinsmitglied: _____

Datum: _____

Ort: _____

Hinweis:

Der Vorstand prüft den Antrag vor der Auszahlung. Eine Auszahlung vom Verein ist nicht verpflichtend. Dieser Betrag kann vom Antragsteller gegenüber dem Finanzamt nicht steuerlich geltend gemacht werden.